



## I Umfang der Einrichtung

Zum Staufenbad gehören:

- 1) ein kombiniertes Schwimmer- und Erlebnisbecken
- 2) ein Kinderplanschbecken
- 3) ein Matschspielplatz
- 4) ein Kletterturm
- 5) Nebenanlagen, wie Umkleiden, Sanitäreinrichtungen
- 6) ein Soccerplatz
- 7) ein Tischtennisbereich
- 8) ein Parkplatz
- 9) eine Liegewiese (eingezäunt)
- 10) ein Kiosk

## II Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Freibades.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für **jeden** Besucher verbindlich. Mit dem Kauf der Eintrittskarte unterwirft er sich den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung, den Weisungen des Aufsichtspersonals, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
3. Jeder Besucher ist angehalten, alles zu unterlassen, was die Ruhe und Ordnung stört bzw. den guten Sitten zuwiderläuft.

## III Benutzungsrecht

1. Im Rahmen der Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung kann jeder das Bad mit seinen Einrichtungen benutzen, wenn er die Eintrittsgebühr entrichtet hat.
2. Die ausgestellte Gebührenquittung berechtigt den Inhaber zur Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen. Sie dient als Ausweis und ist auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.
3. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.



4. Familien- bzw. Saisonkarten sind nicht übertragbar und gelten generell für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres.
5. Wird eine Familien- bzw. Saisonkarte Dritten zur widerrechtlichen Nutzung überlassen, so wird diese Karte ohne Rückerstattung eingezogen und nach § 256 StGB angezeigt. Das Aufsichtspersonal behält sich vor, derartige Personen vom Badebesuch auszuschließen. Kontrollen können jederzeit durch das Aufsichtspersonal durchgeführt werden.

#### IV Ausschluss des **Benutzungsrechtes**

Von der Benutzung der Einrichtung sind ausgeschlossen:

1. Kinder unter sieben Jahren **ohne** Begleitung Erwachsener
2. Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen
3. Personen, die Tiere mit sich führen (Ausnahme sind Assistenzhunde **mit Maulkorb**)
4. Personen, die auf Hilfe angewiesen sind oder zu Anfällen neigen (**ohne** Begleitung)
5. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
6. Personen, die bereits Hausverbot haben

#### V Vorzeitige Beendigung der **Benutzungsberechtigung**

Bei sittenwidrigem Verhalten, sowie wiederholter Nichtbeachtung dieser Haus- und Badeordnung kann der Betroffene vom Aufsichtspersonal aus der Einrichtung, auch dauerhaft für die Badesaison, verwiesen werden.

#### VI Besondere Bestimmungen

##### Umkleidekabinen, Sanitäreinrichtungen

- a) Die Aufbewahrungsschränke sind vom Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während der Nutzung des Bades bei sich zu behalten.
- b) Die behindertengerechten Einrichtungen dürfen nur vom entsprechenden Personenkreis benutzt werden.
- c) Der Badegast muss zum Umziehen eine freie Umkleidekabine benutzen. Die Kabine ist zu verschließen und in sauberem Zustand zu verlassen.
- d) Das Rauchen (einschl. E-Zigaretten und Shishas) ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiches gestattet.
- e) Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich nicht verwendet werden. Abfälle sind im bereitgestellten Entsorgungssystem zu beseitigen.



- f) Die Verwendung von Seife o. ä. Mitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- g) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der Toilettenanlage zu verrichten.

Alle Beckenbereiche

- a) Der Aufenthalt im Becken ist grundsätzlich nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal. Vor Benutzung der Becken hat sich der Besucher gründlich zu reinigen.
- b) Bälle und sonstige aufblasbare Spielgeräte bzw. Gegenstände dürfen, nach Rücksprache mit dem Aufsichtspersonal und unter gegenseitiger Rücksichtnahme, nur im Erlebnis- und im Planschbecken benutzt werden.
- c) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- d) Es ist nicht gestattet, von der Längsseite der Beckenränder bzw. den abgesperrten Startblöcken in die Becken zu springen.
- e) Das Turnen an den Einstiegsleitern, Wasserrutschen, Geländern und Treppen, sowie das Herumrennen auf den Beckenumfängen ist nicht gestattet.
- f) Es ist verboten, Rettungsgeräte missbräuchlich zu entfernen oder zu verwenden.
- g) Zusätzliche Verunreinigungen der Becken durch Sand o. ä. sind zu vermeiden.

Sportbecken

- a) Das Sportbecken darf grundsätzlich nur von Schwimmern benutzt werden.
- b) Die Verwendung von Schwimmhilfen oder Spielzeug im Schwimmerbecken ist grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahme Schwimmsportunterricht).

Wellenbreitrutsche

- a) Die Benutzung der Wellenbreitrutsche ist Kindern unter 7 Jahren, sowie Personen, die auf Hilfe angewiesen sind, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht gestattet.
- b) Die Benutzungszeiten werden vom Aufsichtspersonal festgelegt.
- c) Grundsätzlich ist es aufgrund des Verletzungsrisikos untersagt, die Wellenbreitrutsche mit Schwimmhilfen (einzige Ausnahme sind Schwimmflügel) oder Spielzeugen zu benutzen.
- d) Der Auslaufbereich ist nach dem Rutschen sofort zu verlassen.



- e) Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten.
- f) Die Aushänge an der Rutsche sind zu beachten.

Gesamtes Badegelände

Nicht gestattet ist:

- a) jegliche Art von Freikörperkultur;
  - b) das Betreten der Blumen- und Strauchrabatten in der Anlage;
  - c) jedes störende Betreiben von Radio-, Musik- oder TV-Geräten;
  - d) die Errichtung von Feuerstellen;
  - e) das widerrechtliche Betreten der Dienst-, Personal-, Kassen- und Technikräume.
1. Der Verkauf von Bedarfsgegenständen, Nahrungs- und Genussmittel, ferner Werbung und Reklame sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
  2. Das Bad darf nur durch den Haupteingang betreten werden.
  3. Bewegungsspiele und Sport sind nur unter Rücksichtnahme auf andere Badegäste erlaubt.
  4. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.
  5. Den Anordnungen und Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
  6. Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
  7. Private Schwimmlehrer bedürfen zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht oder sonstigen Übungen der Genehmigung der Gemeinde.
  8. Das Fotografieren oder Filmen Dritter ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Geräte (Handy, Kamera etc.) zu konfiszieren.
  9. Die im Staufenbad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind zu beachten.

VII

*Nutzung durch geschlossene Gruppen*

1. Bei der Nutzung durch Vereine, Gruppen, Schulen, Bundeswehr, Organisationen usw. ist eine Aufsichtsperson zu stellen, die für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und für die Aufsicht über die jeweilige Gruppe verantwortlich ist. Ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten muss diese nach den Bestimmungen des Merkblattes 94.05 des Deutschen Gesellschaft für das Badewesen in der jeweils gültigen Fassung ausgebildet sein.
2. Vorgenannte Personengruppen sind gegenüber anderen Badegästen **nicht** bevorrechtigt.



3. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.

### VIII Betriebszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.
2. Während der Betriebszeit (Mai bis September) ist das Bad täglich in der Zeit von 8.00 bis 20.00 geöffnet. Bei Regen, schlechtem Wetter oder kalter Witterung ist das Bad von 8.00 bis 10.00 Uhr und von 16.00 bis 19.00 Uhr geöffnet. Bei Wetterbesserung sind frühere Öffnungszeiten möglich.
3. Die Gemeinde kann aus betrieblichen Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Nutzung entziehen, insbesondere
  - a) bei Überfüllung des Bades;
  - b) bei kalter Witterung unter 10 Grad Außentemperatur;
  - c) bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Hochwasser);
  - d) bei schwimmsportlichen Veranstaltungen;
  - e) bei betrieblichen Störungen;
  - f) bei Unwetter.
4. Die Schließung des Bades wird 15 Minuten vorher angekündigt, gleichzeitig werden die Attraktionen ausgeschaltet.
5. Einlass- und Kassenschluß ist um 19.30Uhr.

### IX Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Staufenbad einschließlich aller vorhandenen Sport und Spieleinrichtungen, insbesondere der Wellenbreitrutsche auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Staufenbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
3. Ausgeschlossen sind ebenfalls Schäden, die Benutzern durch Dritte entstehen.
4. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.  
Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge (einschl. Fahrrädern)
5. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



6. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet, die Mitnahme und Aufbewahrung erfolgt auf eigenes Risiko.
7. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Aufsichtspersonal angezeigt und innerhalb von 5 Werktagen bei der Gemeinde geltend gemacht werden.
8. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die ein Gast im Bereich der Gastronomie erleidet.

**X**

**Haftung der Benutzer bzw. Besucher**

1. Die Besucher bzw. Benutzer haften für Schäden aller Art, die der Gemeinde Anger oder Dritten entstehen, insbesondere für Schäden durch ordnungswidrige Benutzung. Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner.
2. Bei Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.

**XI**

**Aufsicht**

1. Die Aufsicht für Kinder unter sieben Jahren obliegt den Erziehungsberechtigten.
2. Das Aufsichtspersonal des Staufenbades übt gegenüber **allen** Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Staufenbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
3. Das Aufsichtspersonal hat für einen geordneten Badebetrieb, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten, besonders bei Gefahr im Verzug (z.B. Gewitter).

**XII**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt ab sofort in Kraft und löst die Haus- und Badeordnung vom 07.06.2018 ab.

Anger, 25.03.2019

Enzinger  
Erster Bürgermeister

(Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2019, TOP 940)